



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Anfragen sind portofrei an die Schriftleitung der „Schiedsmanns-Zeitung“, Marburg-Lahn, Wilhelmstraße 49, zu richten. Es ist darin genau der Sachverhalt des in Betracht kommenden Falles darzustellen, und daran sind präzise Fragen zu knüpfen. Antworten werden nur an Abonnenten erteilt. Wird unmittelbare Beantwortung gewünscht, ist das Rückporto beizulegen. Die Schriftleitung kann eine Gewähr dafür, dass und wann eine Anfrage und die erteilte Antwort in „Fälle aus der Praxis“ aufgenommen werden, bei der sehr großen Zahl der eingehenden Anfragen nicht übernehmen. Anfragen, die sich ersichtlich auf Angelegenheiten beziehen, die bei den Aufsichtsbehörden schweben oder von ihnen entschieden worden sind, können nicht aufgenommen werden.

Beleidigung. Wahrnehmung berechtigter Interessen?

29. Schot. P. in B. **Anfrage:** Gelegentlich der Vorbesprechungen für die Kandidatenaufstellungen zu den Kommunal- und Kreistagswahlen und die Besetzung der kommunalen Ausschüsse wurde die Frage aufgeworfen, ob A. evtl. für eine Kandidatur in Frage kommen könne. Unwiderlegbar steht fest: A. stammt aus angesehenem Hause, das seit Jahrzehnten, schon vom Vater des A. her, in der politischen Öffentlichkeit einen betont ausgezeichneten Ruf genießt. A. ist seit 23 J. verheiratet; die Familie genießt einen guten Ruf. A. bekleidet öffentl. Ehrenämter, Schm., Schöffe, Vertreter seiner Firma bei der Ind.- und Handelskammer als Beisitzer bei den Einigungsstellen. A. hat vor 32 J. die 1. jur. St.-Prüfung nicht bestanden, ging dann in die Verwaltung, 6 J. Krieg, 2 J. Gefangenschaft, zum Off. gewählt, seit 1948 in der Industrie ununterbrochen

tätig, weder polizeiliche, gerichtliche noch militärgerichtl. Vorstrafen. Kurz, die Integrität des A. bzgl. seiner Person kann nicht in Zweifel gezogen werden. In Bezug auf A. äußert nun B. zu C., D. und E.: A. könne wohl für eine Kandidatur nicht in Frage kommen und sei untragbar, weil (das nehmen C., D. und E. auf ihren Eid) 1. A. eine verkrachte Existenz sei (anscheinend im Hinblick auf das Examen spech vor 32 J.) und 2. „Bedenken Sie, meine Herren, die Frau des A., sie stammt doch aus dem und dein Hause, Sie wissen doch, die unehelichen Kinder usw.“ Gemeint war hier, und das errieten auch die Herren C., D. und E., dass die Frau des A. eine Schwester hat, heute 57 J. alt, die vor 35 J. 2 uneheliche Kinder geboren hat. Diese beiden unehelichen Kinder sind mustergültig erzogen worden, sind überdurchschnittlich begabt, seitens der Schule und der Kirche gut beurteilt und haben den Behörden, insbes. der Vormundschaftsbehörde, nie Schwierigkeiten gemacht. Die Kinder sind seit

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



8 J. selbst wieder verheiratet und haben Kinder. Sie haben in Häuser geheiratet, die tadellos beleumundet sind. Ich frage nun: Liegt in dem Hinweis des B. in Bezug auf A. „derselbe sei eine verkrachte Existenz“ eine Beleidigung und eine Verleumdung? Liegt in dem Hinweis „die Frau des A. stamme doch aus dem und dem Hause“ gleichfalls wieder eine Beleidigung für den A.? Liegt in dem Hinweis auf die Familie der Frau auch eine Beleidigung für die Frau des A.? Liegt in diesem Hinweis nicht auch eine Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener? (Die Eltern der Frau des A. leben seit langen Jahren nicht mehr.) Könnte die Frau des A. wegen des Hinweises auch selbständig wegen Beleidigung und Verleumdung klagen? Könnte A., da er Schm. ist, auch den Aufsichtsrichter anrufen?

Antwort: Unter den von Ihnen geschilderten Umständen ist die Äußerung, A. sei „eine verkrachte Existenz“, sicherlich beleidigend. Einem Menschen, der sich im Leben so bewährt hat, kann man nach 32 Jahren nicht mehr vorwerfen, dass er mal ein Examen nicht bestanden hat. Desgl. ist es für A. und seine Frau beleidigend, wenn aus einem Anlaß, wie er hier gegeben war, darauf angespielt wird, dass eine Schwester der Frau vor 35 Jahren einmal (oder zweimal?) unehelich geboren habe, wenn sich alles weiter so, wie Sie es schilderten, entwickelt hat. Dagegen liegt eine Beleidigung Verstorbener u. E. nicht vor.

Denn an die Eltern der unehelichen Mutter hat der
B. bei seiner Äußerung wohl sicherlich gar nicht gedacht. Beleidigt sind in diesem Falle sowohl der A. als auch dessen Frau. Fraglich könnte nach Lage der Sache nur sein, ob B. etwa in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben könnte. Dazu bedürfte es zunächst der Aufklärung, in welcher Eigenschaft und bei welcher Gelegenheit B. die fraglichen Äußerungen zu C., D. und E. getan hat. An sich muss sich, wer als Kandidat für ein öffentliches Ehrenamt in Betracht gezogen wird, natürlich gefallen lassen, dass bei der Prüfung seiner Eignung seine Persönlichkeit genau unter die Lupe genommen wird. Aber auch wenn B. seiner Stellung nach in einem für die genannte Prüfung kompetenten Kreise als befugt zu erachten sein sollte, Bedenken gegen die Wahl des A. geltend zu machen, wäre doch das Hervorziehen so weit zurückliegender Dinge wohl als Anzeichen dafür anzusehen, dass B. gar nicht im Ernst berechnete Interessen hat wahrnehmen wollen, sondern in der Absicht, A. zu beleidigen, gehandelt hat. Den Herrn Aufsichtsrichter mit der Sache zu befassen, wäre nicht angebracht. Er könnte auch nichts anderes tun, als A. anheim zugeben, sein Recht auf dem dafür vorgeschriebenen Wege zu suchen.

Rechtanwaltskosten des Beschuldigten bei Zurücknahme des Antrags auf Sühnever-



such.

30. Schot E. L. in U. **Anfrage:** Am 5. 3. stellte die Antragstellerin D. bei mir Antrag auf Sühneversuch gegen eine Frau M. und beschuldigte sie, „überall systematisch verbreitet zu haben“, die Klägerin erwarte von dem Manne der Frau M. ein Kind. Diese Äußerungen habe Frau M. zu einer Zeit getan, zu der gegen sie bereits die Klage ihres Mannes auf Ehescheidung anhängig gewesen sei; und die Äußerungen hätten zur Folge gehabt, dass Frau D. im Scheidungsprozess als Zeugin geladen worden sei. Sie habe dort durch ein ärztliches Zeugnis dargetan, dass sie nicht schwanger sei, und überdies unter Eid ausgesagt, dass sie keinerlei Beziehungen zu dem Ehemanne der Frau M. gehabt habe. Die Beschuldigte sei im Ehescheidungsverfahren dann auch als allein schuldig geschieden worden. Den Sühnetermin beantragte Frau D. zur Wiederherstellung ihrer eigenen Ehre. Ich habe daraufhin am 7. 3. Sühnetermin auf den 15. 3. anberaumt und beide Parteien dazu geladen. Am 9. 3. erschien die Antragstellerin wieder bei mir und erklärte mir, sie habe sich nach reiflicher Überlegung doch davon überzeugt, dass es zwecklos sei, sich mit Frau M. auf einen Rechtsstreit einzulassen. Ich konnte ihr nur beipflichten, und Frau D. zog daraufhin den Antrag auf Sühneversuch zurück. Ich hob daraufhin den Sühnetermin auf und teilte dies der Beschuldigten mit Schreiben vom selben Tage mit. Am 10. 3. erhielt ich ein vom

9. 3. datiertes Schreiben des Rechtsanwalts G., der mir mitteilte, er vertrete in der Sühnesache Frau M.; diese werde im Sühnetermin erscheinen, aber eine Aussöhnung ablehnen. Daraufhin teilte ich auch dem Anwalt schriftlich mit, die Angelegenheit habe sich durch Zurücknahme des Sühneantrages erledigt. Am 15. 3. erschien die Antragstellerin D. wieder bei mir mit einem Brief von RA G., in dem dieser ihr eröffnete, sie sei nach dem Gesetz verpflichtet, die bei ihm erwachsenen Kosten in Höhe von 31.50 DM zu zahlen. Zur Bezahlung wurde eine kurze Frist gesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf der Anwalt gegen sie Klage erheben werde. Ich bitte um Auskunft, ob Frau D. wirklich verpflichtet ist, die Kosten des Anwalts zu bezahlen.

Antwort: Leider hat der Rechtsanwalt G. im Ergebnis recht. Er brauchte dazu nicht einmal den § 823 BGB als Grundlage für den Kostenanspruch anzuführen, sondern konnte sich einfach auf die Bestimmungen der ZPO und der StPO über die Kostenpflicht bei Zurücknahme von Klagen oder Anträgen berufen, die hier mindestens entsprechend anwendbar sind. Nach § 271 Abs. 3 ZPO ist der Kläger, der seine Klage zurücknimmt, verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Und dasselbe gilt nach §§ 470, 471 StPO, wenn der Privatkläger die Klage zurücknimmt oder wenn im Verfahren auf öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft der Verletzte den Strafantrag,

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



der die Grundlage des Verfahrens bildet, zulässigerweise zurücknimmt. Zu den Kosten des Verfahrens gehören in allen Fällen auch die notwendigen Auslagen des Gegners, insbesondere die Kosten des von ihm zugezogenen Anwaltes. Für die Tätigkeit im Sühneverfahren hat der Anwalt nach § 94 Abs. 5 BRAGebO eine Gebühr von 10 bis 100 DM zu beanspruchen. Die von RA G. berechneten Kosten von 31.62 DM sind also nicht übersetzt. Es kann der Antragstellerin nur geraten werden, sie zu bezahlen. Darum würde sie auch dann nicht herkommen, wenn sie jetzt den Antrag auf Sühneversuch

wieder aufnahm. Denn das würde gebührenrechtlich als neue Sache zu gelten haben. Übrigens scheint uns die Antragstellerin D. recht daran getan zu haben, den Sühneantrag zurückzunehmen. Das Vorbringen der Frau M. im Ehescheidungsverfahren wäre, falls es nicht ohne jede tatsächliche Grundlage leichtfertig aufgestellt worden sein sollte, wahrscheinlich durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. Und nur dann, wenn Frau D. nachweisen könnte, dass Frau M. ihre Beschuldigungen auch anderwärts verbreitet hätte, hätte eine Privatklage Aussicht auf Erfolg gehabt. Dabei hätte sich Frau D. aber dem Versuche der Frau M. ausgesetzt gesehen, im Privatklageverfahren trotz des Misserfolges im Ehescheidungsverfahren die Wahrheit ihrer üblen Nachrede zu beweisen, wenigstens soweit sich ihre Behauptungen auf ehe-

widrigen Verkehr bezogen hätten; denn die Feststellungen, die dieserhalb im Ehescheidungsverfahren getroffen worden sind, würden für das Privatklageverfahren nicht bindend gewesen sein.

Sühneverfahren vor dem örtlich unzuständigen Schm.

31. P. H. in K. **Anfrage:** Der französische Staatsangehörige L. D., der deutschen Sprache ausreichend mächtig, beschuldigte den deutschen Krafffahrer W. N. des Hausfriedensbruchs und der Körperverletzung. Während der Antragsteller in meinem Bezirk wohnt, ist der Beschuldigte seit einem Monat, also nach der Tatzeit, jedoch vor Stellung des Sühneantrags, aus K. verzogen. Der Sachverhalt ist folgender: Der Beschuldigte verlangte vom Antragsteller die Herausgabe von Sachen, die seiner Mutter gehören. Die Mutter ist noch für die Wohnung des Antragstellers gemeldet, z. Zt. aber in Untersuchungshaft, und gedenkt, bei ihrer Entlassung nicht in die Wohnung zurückzukehren. Der Antragsteller lehnte die Herausgabe ab, weil der Beschuldigte keine entsprechende Vollmacht vorzeigen konnte. Daraufhin drang der Beschuldigte gewaltsam in die Wohnung ein und versetzte dem Antragsteller mehrere Faustschläge ins Gesicht. (Zeugen und ärztl. Attest vorhanden.) Erst beim Erscheinen der Polizei entfernte sich der Beschuldigte. Ich wies den Antragsteller zuerst ab, da ich örtlich nicht zuständig bin.



Dieser erbat von mir ausdrücklich eine Sühneverhandlung, da es ihm mehr auf einen Vergleich als auf eine Bestrafung ankomme. Er will vor allem im bürgerlichen Rechtsstreit die Gewissheit haben, dass eine Herausgabe von Sachen nur auf vollgültige Vollmacht erfolgen muss. Für die Delikte strebt er einen Vergleich dahin an, dass der Beschuldigte trägt 1) die Kosten des Sühneverfahrens, 2) die Gebühr für das ärztl. Attest (5,- DM) und einen Betrag von 20.- DM für seinen entgangenen Verdienst. Weiter führt er an, dass der Beschuldigte auch mit einem Termin in K. einverstanden sein könne, da dieser doch in K. arbeite. Ich habe daraufhin den Beschuldigten zum Sühnetermin ohne Strafandrohung geladen und aufgefordert, mir schriftlich zu bestätigen, dass er mit der Verhandlung hier einverstanden sei. Sollte er nicht erscheinen, werde ich natürlich den Antrag an den zuständigen Schm. abgeben. Wenn er aber erscheint und ohne Einigung verhandelt, kann ich dann Sühnebescheinigung erteilen, und ist dann für die Privatklage das hiesige Amtsgericht zuständig? Bei einem Vergleich, welches Gericht ist zuständig für eine evtl. Vollstreckungsklausel?

Antwort: Sie haben die Sache bis jetzt völlig korrekt behandelt. Sollte (was uns nach der Sachlage nicht sehr wahrscheinlich zu sein scheint) der Beschuldigte zu dem Termin erscheinen und sich auf die Verhandlung bei Ihnen einlassen, so wäre ein bei Ihnen zu

schließender Vergleich vollstreckbar. Strafrechtlich wirksam wäre er allerdings nur dann, wenn Sie in den Vergleich einen Satz des Inhaltes aufnehmen würden: „Der Beschuldigte erklärt sich mit der Verhandlung vor dem örtlich nicht zuständigen Schiedsmann einverstanden.“ Dieses Satzes bedürfte es dann nicht, wenn sich der Beschuldigte auf Ihren Ladungsbrief hin brieflich oder auch in einer besonderen schriftlichen Erklärung vorher mit der Verhandlung bei Ihnen einverstanden erklärt haben sollte. Erscheint der Beschuldigte und lässt er sich auf die Verhandlung ein, so dürfen Sie, wenn es zu keiner Einigung kommt, eine Eintragung über das Scheitern des Sühneversuches nur dann machen und eine Sühnebescheinigung nur dann ausstellen, wenn sich der Beschuldigte in irgend einer Form schriftlich bei Ihnen mit der Verhandlung einverstanden erklärt. Für die Privatklage gegen den Beschuldigten wegen des Hausfriedensbruches und der Körperverletzung wäre auf jeden Fall das Amtsgericht in K. zuständig, weil die strafbare Handlung in K. begangen ist. Auch die Vollstreckungsklausel für einen von Ihnen geschlossenen Vergleich wäre vom AG K. zu erteilen.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

32. Schm. G. T. in G. **Anfrage:** In einem wegen Beleidigung anhängigen Sühneverfahren ist für den gütlichen

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Ausgang des Verfahrens die Klärung nachstehender Zweifelsfragen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Antragstellerin ist seit 8 Wochen Wwe. Der Ehegatte verstarb ohne Errichtung eines Testamentes oder sonstiger Verfügungen über sein Vermögen. Das Vermögen selbst besteht aus einem landwirtschaftlichen Wohngrundstück mit Vieh und Ackergeräten nach einem Einheitswert von ca. 4 000,— DM. Bislang lebte die Antragstellerin mit ihrem verstorbenen Ehegatten nach einem im Jahre 1918 notariell geschlossenen Ehe- und Erbvertrag in allgemeiner Gütergemeinschaft. § 2 des Ehe- und Erbvertrages besagt inhaltlich, dass der Überlebende nur dann alleiniger Rechtsnachfolger und Erbe des Erstverstorbenen wird und allein verfügungsberechtigt ist, wenn keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind. Sind dagegen Kinder aus der Ehe da, so soll es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden haben und der Überlebende die in der Ehe bestandene Gütergemeinschaft mit den vorhandenen Kindern fortsetzen. Aus der Ehe ist nun eine Tochter da; diese wohnt mit ihrem Ehemann und ihrem Kinde bislang und auch noch jetzt in der häuslichen Gemeinschaft, d. h. sie wohnt unentgeltlich gegen ganztägige Mitarbeit in dem häuslichen und landwirtschaftl. Betriebe; dagegen arbeitet der Ehemann, der einem Handwerksbetriebe nachgeht, nur nach Feierabend und in der Freizeit, wofür stillschw. bislang Kost und Wohnung gewährt worden ist. Unter

diesen Umständen ergeben sich folgende Fragen: 1. Besteht zwischen Antragstellerin und Tochter nunmehr eine Erbengemeinschaft? 2. Gegebenenfalls zu welchen Anteilen? 3. Kann eine der beiden Erbenberechtigten auf Grund der Anteile schon jetzt die Herausgabe des Anteiles in Geld verlangen, oder ist die Fortführung der Gütergemeinschaft, wie solche im Erb- und Ehevertrag vorgesehen ist, für beide bindend? 4. Welche Rechte und Pflichten würden für die beiden entstehen, wenn fortlaufende Streitigkeiten die häusliche Gemeinschaft so beeinträchtigen, dass die Tochter von der Stätte abziehen würde? 5. Hat der Ehemann der Tochter ein Mitbestimmungsrecht, oder kann er in dieser Angelegenheit nur als Beistand seiner Ehefrau auftreten?

Antwort: Die Vorschriften über die fortgesetzte Gütergemeinschaft finden Sie im BGB in den §§ 1483 bis 1518. Die Bestimmung des Ehevertrages, nach der beim Tode eines Ehegatten die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinsamen Kindern (in Ihrem Falle der Tochter) fortzusetzen ist, ist für beide Teile verbindlich. Der überlebende Ehegatte hat nach § 1487 die rechtliche Stellung des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet. Die Mutter hat also hier die ausschlaggebende Stellung nach Maßgabe der Vorschriften, die die Verwaltung des Gesamtgutes während der Ehe regeln. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Das kann sowohl durch einseitige Erklärung als auch durch Vertrag geschehen (§ 1492). Die Tochter könnte eine Aufhebung der Gütergemeinschaft nur durch Aufhebungsklage erreichen, die im § 1495 an stark einschränkende Voraussetzungen geknüpft ist. Der Tochter ist nur zu raten, sich mit ihrer Mutter gut zu stellen. Vor deren Tode hat sie nur sehr geringe Rechte an dem Gesamtgute. Ihr Ehemann hat als solcher überhaupt keine Rechte an dem Gesamtgute, sondern könnte höchstens als Beistand seiner Frau auftreten. Wenn die Tochter von der Stätte abzieht und nicht mehr mitarbeitet, verliert sie auch das Recht auf Unterhalt. Im Übrigen können wir Ihnen nur raten, sich nicht zu tief in die bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Mutter und Tochter bzw. deren Mann einzulassen. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist ein etwas kompliziertes Rechtsgebilde, das selten vorkommt, daher selbst für einen Juristen nicht leicht zu beherrschen ist.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.